

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 2

Artikel: Die Fürsorge an den Militärinvaliden und an den Hinterbliebenen verstorbener Militärpatienten : praktische Wehrmannsfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dieser Auslandschweizer-Rekrut konnte nach Beendigung seiner Rekrutenschule nicht nach Hause entlassen werden. Wegen eines verletzten Fußes mußte er sich in Spitalpflege begeben. Nach Eingang der Meldung bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge erhielt G. den Besuch eines Fürsorgers und wurde mit allem Nötigen versorgt.

Korporal H. hatte vorgesehen, seinen Unteroffiziersgrad erst nächstes Jahr abzuverdienen. Inzwischen wollte er sich verheiraten. Wegen Mangels an Unteroffizieren seiner Sprache wurde er aber sofort einberufen und geriet in Schwierigkeiten mit der Bezahlung des bestellten Mobiliars. Die Schweizerische Nationalspende zahlte den Kaufpreissaldo, und Korporal H. wird ihr Rückzahlung leisten, sobald er wieder verdienen kann. Ein Teil wird ihm erlassen.

Die Wohngemeinde von Korporal B. hatte uns diesen noch besonders empfohlen, weil er daheim eine gute Stütze ist. Beide Eltern sind leidend, und von der Mutter ist eine Spitalrechnung unbezahlt. Mit einem größeren Zuschuß konnten die Schwierigkeiten behoben werden.

Die Abteilung für Genie und Festungswesen schrieb: Pontronier M. erhielt den Vorschlag zur Weiterbildung. Angesichts der Unterstützungspflicht zu Gunsten seiner Mut-

ter ist er gezwungen, auf seine militärische Weiterbildung zu verzichten. Wir unterbreiten Ihnen die Akten zur Prüfung. Darauf klärte die Fürsorgerin bei der verwitweten Mutter den Bedarf ab, und am Ende des Dienstes schrieb Korporal M.: Ich möchte Ihnen für Ihre großzügige Hilfe herzlich danken. Ich kann nun wirklich ohne finanzielle Sorgen ins zivile Leben zurückkehren.

Man könnte versucht sein zu glauben, daß unsere Wehrmänner heutzutage ihre **Wiederholungskurse** ohne Schwierigkeiten leisten können. Ein allgemein hohes Lohnniveau und entsprechend namhafte Leistungen der Lohnausgleichskassen erleichtern das Einrücken wesentlich. Aber trotzdem gingen uns 1963 noch 235 durch WK bedingte Gesuche zu. Hier einige Beispiele:

Ein Kompagnie-Kommandant schreibt der Zentralstelle für Soldatenfürsorge: Kurz nach Ende des Wiederholungskurses rief mich Kanonier X. an und teilte mir mit, daß er arbeitsunfähig sei und den Arzt aufsuchen mußte, sein Kind krank sei und daß sich seine Familie in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Wir leisteten eine Ueberbrückungshilfe und sorgten für die Anerkennung des Falles durch die Eidg. Militärversicherung, worauf uns Kanonier X. schrieb: Mit bestem Dank erhielt ich Ihre großzügige Hilfe. Es ist schön zu wissen, daß auch in der Zeit des Friedens den Soldaten geholfen wird, wenn man es nötig hat. Allzuvielen wissen nicht, daß man auch in Friedenszeiten einmal in eine Notlage geraten kann.

Wm. O., der sich auch außerdienstlich wehrsportlich betätigt, ist wegen Krankheit in der Familie schwer belastet in seinen Wiederholungskurs eingerückt. Es war möglich, ihm etwas Erleichterung zu verschaffen und eine andere Soldatenhilfsorganisation für seine Lage zu interessieren. Füsiler R. mußte seine Wohnung ganz plötzlich räumen, fand nicht sogleich eine andere und mußte die vier kleinen Kinder in einem Kinderheim unterbringen, während die Ehefrau vorübergehend zu ihrer Mutter ziehen konnte. Der Zufall wollte es nämlich, daß genau in diesem kritischen Zeitpunkt Füsiler R. zum Wiederholungskurs einrücken mußte. Wir waren der zuständigen Gemeinde bei der Ordnung der Verhältnisse behilflich.

Während dem Wiederholungskurs von HD A. gebar seine Frau das fünfte Kind. Wir leisteten einen Beitrag an die Spitalkosten und an die Auslagen für eine Haushaltshilfe daheim.

Die Fürsorge an den Militärinvaliden und an den Hinterbliebenen verstorbener Militärpatienten / Praktische Wehrmannsfürsorge

Geschäftsordnung des Stiftungsrates vom 27. 1. 1964

Richtlinien für das Unterstützungs Wesen:

a) Die Unterstützung eines Wehrmannes und seiner Familie richtet sich nach dem Grade der durch den Militärdienst entstandenen Notlage.

b) Die Qualifikation des Mannes als Soldat soll weder für die Gewährung noch für die Ablehnung einer Unterstützung ausschlaggebend sein; auch darf sein politisches und religiöses Bekenntnis nicht in Betracht fallen. Einer Ausnahme unterliegen Wehrmänner, die sich in schwerem Maße gegen die Gesetze vergangen haben.



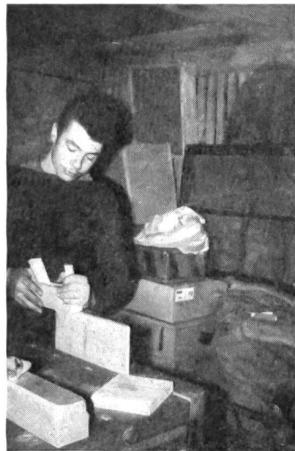
c) Die Unterstützung soll sich nicht bloß auf materielle Hilfe beschränken, sondern, soweit erforderlich, sich auch auf moralischen Beistand erstrecken: Aufmunterung und Beratung, Heranziehung von Freunden und Verwandten zur Hilfeleistung, Ordnung rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, Vertretung von Ansprüchen in Sachen der Militärversicherung und des Erwerbsersatzes, Arbeits- und Existenzbeschaffung, Berufsumschulung, Vermittlung von Heimarbeit, Patronage, Sorge für Kinder, Unterbringung von Kranken, Freizeitgestaltung und Beschäftigung kranker Wehrmänner in Spitälern und Sanatorien usw.



Aus der unerschöpflichen Fülle der Fälle seien einige kurz wiedergegeben:



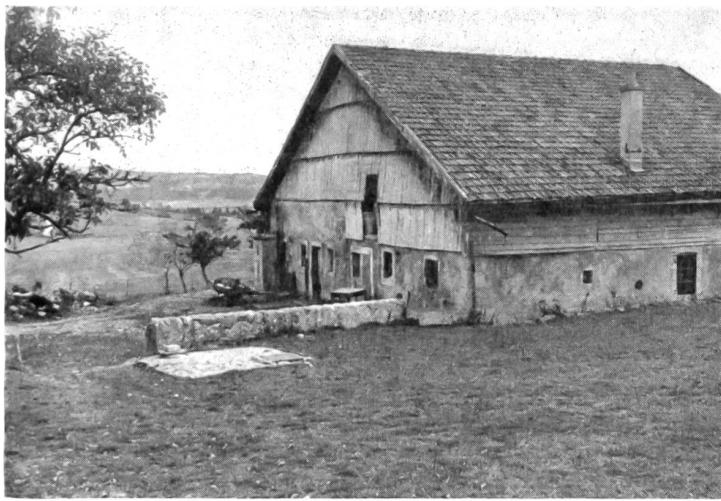
①



②



③



④



⑤

1 und 2 Wer den Vater wegen Militärdienst verloren hat, oder wenn er invalid geworden ist, soll deswegen in seiner beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt sein. Die SNS finanziert handwerkliche und intellektuelle Ausbildungen in großer Zahl.

3 Als Füs. A. den Schweißerberuf aufgeben mußte, ermöglichte ihm die SNS die Uebernahme des elterlichen Heimes und jetzt ist sie ihm bei der Rationalisierung des Betriebes behilflich.

⑥



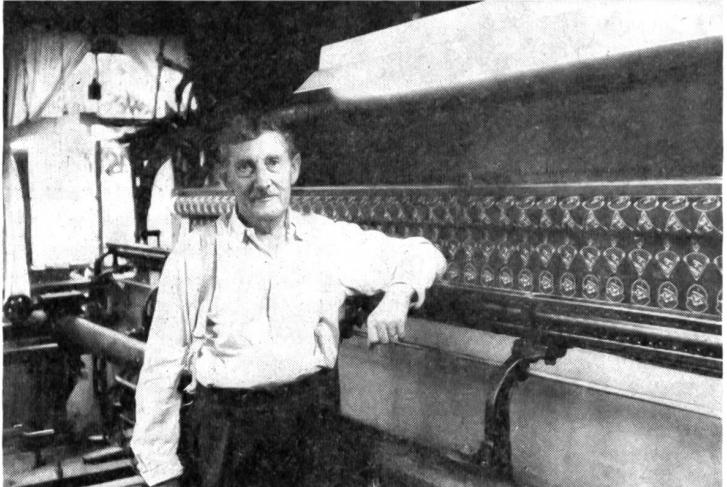
4 Der Teilinvalid B. wohnt mit Frau und zehn unmündigen Kindern auf diesem Hof. Die SNS gewährt verschiedene Erleichterungen und finanziert die Neubedachung des Hauses, zum Teil als Spende, zum Teil als zinsfreies Darlehen.

5 Diesem einäugigen Tuberkulosepatienten kaufte die SNS Fischernetze.

6 Seitdem die SNS sich an der Bau-Finanzierung beteiligte, kann C. ohne Hindernis vom Zimmer in die Garage fahren und in sein Auto «umsteigen».

7 Grenzbesetzungs-Veteran von 1914, dem die SNS die früher geringe Militärrente nach Bedarf ergänzt.

⑦





①



②



③



④

1 und 2 Hauptsächlich vom Aktivdienst her gibt es noch viele Soldatenwitwen. Ihre Betreuung liegt der SNS besonders am Herzen. Diese erstreckt sich auch auf die Erziehung und Ausbildung der Kinder. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge verfügt für diesen mannigfaltigen Dienst, der viel menschliches Verständnis voraussetzt, über eine erfahrene Fürsorgerin.

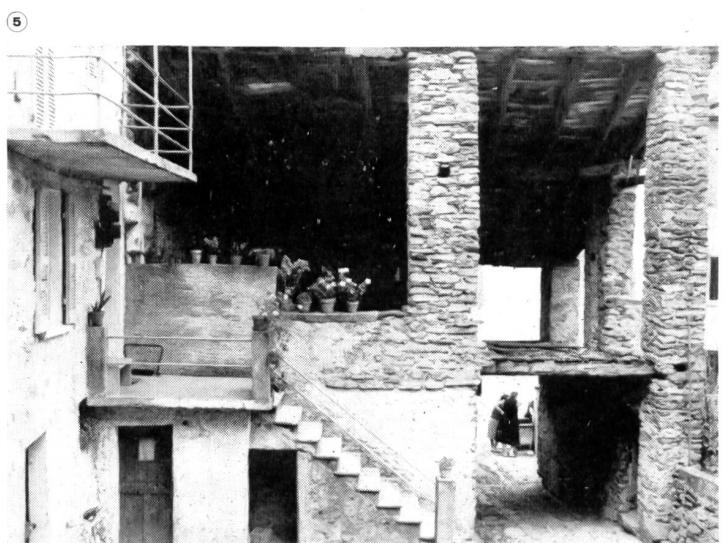
- Witwe E. regnete es in die Küche, bis die SNS das Dach neu eindecken ließ.
- Witwe D. ist herzkrank, hat vier Kinder und erhielt von der SNS eine Waschmaschine.

3 Da eine andere Wohnung nicht zu finden, die alte aber nicht länger bewohnbar war, ermöglichte die SNS der kinderreichen Familie F., deren Oberhaupt ein vollinvalider Militärpatient ist, den Kauf und Ausbau dieses Hauses.

4 Hier zahlt Witwe G. eine Monatsmiete von Fr. 270.– und ist heimatlos.

5 Da wo sie glücklich war und bloß Fr. 70.– im Monat zu zahlen hatte, mußte sie ausziehen.

- Die SNS gewährt zum Ausgleich vielerorts regelmäßige monatliche Mietzinszuschüsse.



⑤



①



④



②



③



⑤

1 Mithilfe bei der Anschaffung von Personenwagen, Jeeps, Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen ist ein wichtiges Arbeitsgebiet der SNS. Das ist oft der einzige Weg, um Gehbehinderten noch eine nützliche Betätigung zu ermöglichen oder Landwirten das Verbleiben auf ihrer Scholle zu gewährleisten.

2 und 3 Hier ein Handgranatenunfall, dort ein Sprengunglück haben diesen braven Soldaten das Augenlicht ausgelöscht. Sie gehören bei der Eidg. Militärversicherung in die Kategorie der Hilflosen wie die Paraplegiker, manche Multiple Sklerose-Patienten und andere, und beziehen namhafte Militärrenten. Sie stehen in guter Obhut der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, die gerne leistet, was hilfreich sein kann: Ferien für die pflegenden Angehörigen, Radio- und Fernsehapparate, Tonband- und Lesegeräte usw. Im Falle des seit Jahren bettlägerigen MS-Patienten H. erleichterte die SNS den Hauskauf durch einen Schwager, damit der Patient ein freundliches, sonniges Zimmer erhielt.

4 Als Korporal im Aktivdienst 1944 erkrankt, ist er vollinvalider Asthmatiker. Durch ihre Zuschüsse ermöglichte die SNS der gesundheitlich geschwächten Ehefrau die Arbeitsaufgabe.

5 Solche Militärpatienten, irgendwie gesundheitlich geschädigt, gibt es recht viele. Je nach Haftungs- und Invaliditätsgrad beziehen sie Leistungen der Eidg. Militärversicherung. Sie freuen sich auf die Besuche durch einen Fürsorger der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, dem sie erzählen und auch klagen dürfen und der bald merkt, auf welche Weise Erleichterung möglich wäre.

Rechtsschutz. In Fällen wo sich erkennen läßt, daß ein Wehrmann oder seine Hinterbliebenen in ihren Rechten – nicht etwa nur gegenüber der Eidg. Militärversicherung, sondern ganz allgemein in den Konflikten des täglichen Lebens – zu kurz kommen, gewährt die SNS Rechtshilfe. Wo der Rechtsdienst der Zentralstelle für Soldatenfürsorge nicht genügt, wird ein Anwalt mit der Interessenvertretung, nötigenfalls auch mit der Prozeßführung beauftragt.



Die **Kriegswäscherei in Lausanne** ist die einzige, die noch im Dienst steht. Sie versieht eine wichtige Funktion, nämlich das Waschen, Plätzen und Flicken der Wäsche von Rekruten und Soldaten, die über keine andere Möglichkeit verfügen. Unbrauchbar gewordene Wäschestücke werden unentgeltlich ersetzt. Die Wascharbeit wird durch eine Wäscherei besorgt, alles andere durch ehrenamtlich tätige Damen aus Lausanne.



Auslandschweizerrekruten

Sie werden durch das Auslandschweizer-Sekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft betreut und jeweils zur Tagung der Auslandschweizer eingeladen. Ihre Anliegen finden williges Gehör; besonders geschätzt wird die Vermittlung von interessanten Orten zur Urlaubsverbringung. Die Kosten trägt die SNS.



Ein Liegestuhl, eine Wolldecke, ein Reisekoffer, ein elektrisches Heizkissen: das alles waren schon Geschenke der SNS an die zur Weihnachtszeit hospitalisierten Wehrmänner.

Selbst diejenigen, die der Meinung sind, die moderne Welt treibe einem uniformierten Massendasein entgegen, werden einsehen, daß diese Massen glücklicher sind, wenn die Familie stark, gesund und geachtet dasteht. Henri Guisan

Mit allem Großen steht es wie mit dem Sturm. Der Schwache verflucht ihn mit jedem Atemzug, der Starke stellt sich mit Lust dahin, wo's am heftigsten weht.

Christian Morgenstern